

B 1.5

## 2. Interkantonaler Marktzugang für fachlich selbständige Rettungssanitäter

*Publikation von Verfügungen, die in Anwendung des Binnenmarktgesetzes ergangen sind (Art. 10a Abs. 2 BGBM), mit Anmerkungen von Dr. Nicolas Diebold, Leiter Kompetenzzentrum Binnenmarkt, Sekretariat der Wettbewerbskommission*

### 1 Ausgangslage

1. A. \_\_\_\_ absolvierte von Juni 2006 bis Mai 2009 die Ausbildung zum diplomierten Rettungssanitäter HF. Am 25. Mai 2009 erteilte das Schweizerische Rote Kreuz dem Verfügungsadressaten das Diplom Rettungssanitäter HF; dieser Titel gilt gestützt auf Art. 75 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101) als eidgenössisch.

2. A. \_\_\_\_ arbeitet seit dem 1. Juni 2006 beim Rettungsdienst X. \_\_\_\_\_. Vom 1. Juni 2006 bis 31. Mai 2009 war er als Rettungssanitäter in Ausbildung tätig, vom 1. Juni 2009 bis heute als Rettungssanitäter HF. A. \_\_\_\_ beabsichtigte, per Sommer 2012 als selbstständiger Rettungssanitäter tätig zu werden und beantragte zu diesem Zweck im Kanton Luzern eine Bewilligung zur fachlich selbstständigen Ausübung des Berufes eines Rettungssanitäters.

3. Mit Verfügung vom 12. September 2011 erteilte die Dienststelle des Kantons Luzern A. \_\_\_\_ die Bewilligung zur fachlich selbstständigen Ausübung des Berufes eines Rettungssanitäters. Die Bewilligung wurde in Anwendung von § 16 Absatz 1a und b des Gesundheitsgesetzes Luzern (SRL Nr. 800) und der §§ 11 Abs. 1 Bst. n und § 42 der luzernischen Verordnung über die anderen bewilligungspflichtigen Berufe im Gesundheitswesen und über die bewilligungspflichtigen Betriebe mit solchen Berufsleuten (SRL Nr. 806) erteilt. Die Bewilligung berechtigt A. \_\_\_\_ gemäss § 43 der Verordnung dazu (a) unter Aufsicht und Verantwortung eines Arztes oder einer Ärztin an Notfallpatientinnen und -patienten präklinische nichtärztliche und ärztlich delegierte Rettungsmassnahmen durchzuführen, und (b) im Rahmen der Berufsausübung diejenigen Arzneimittel anzuwenden, die von der Dienststelle Gesundheit bezeichnet werden.

4. A. \_\_\_\_ möchte seine Dienstleistung nicht nur im Kanton Luzern, sondern grundsätzlich schweizweit anbieten können. Die Regelung über den Zugang zum Beruf als Rettungssanitäter wie auch die Ausübung dieses Berufes liegt in der Kompetenz der Kantone. Mit der Schaffung des eidgenössisch anerkannten und geschützten Titels „dipl. Rettungssanitäter/Rettungssanitäterin HF“ haben die Kantone ihre fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen auf diese Ausbildung ausgerichtet und so indirekt harmonisiert. Wie der nachfolgende Auszug aus der kantonalen Praxis unter Titel 2 sowie die diesbezüglichen Anmerkungen unter Titel 3 aber zeigen, können sich Marktzugangsbeschränkungen insbesondere auch aus den kantonalen Vorschriften über die Modalitäten der Berufsausübung ergeben.

5. Gestützt auf die luzernische Bewilligung und das Binnenmarktgesetz (BGBM; SR 943.02) beantragte A. \_\_\_\_ in verschiedenen Kantonen eine Bewilligung zur fachlich selbstständigen Ausübung des Berufes eines Rettungssanitäters. Im Kanton Graubünden setzte die Wettbewerbskommission ihr Beschwerderecht gemäss Art. 9 Abs. 2bis BGBM ein, wobei die Beschwerde nach Erlass einer binnenmarktrechtskonformen Verfügung durch die Vorinstanz als gegenstandslos abgeschrieben werden konnte.

6. Zur Illustration der kantonalen Praxis über die Anwendung des Binnenmarktgesetzes werden nachfolgend unter Titel 2 gestützt auf Art. 10a Abs. 2 BGBM die Entscheide der Kantone Appenzell I. Rh., Obwalden, Thurgau, Zug, Zürich, Solothurn, Nidwalden, Basellandschaft, Appenzell A. Rh. und Graubünden veröffentlicht. Im Rahmen der Gliederung wird unterschieden, ob der Bestimmungskanton die fachlich selbstständige Berufsausübung kennt (2.1) oder nicht; ist die Tätigkeit am Bestimmungskanton nicht vorgesehen, wird weiter unterschieden, ob die Tätigkeit bewilligungsfrei ausgeübt werden kann (2.2) oder ob eine Bewilligungspflicht besteht (2.3). Unter Titel 3 nachfolgend wird erläutert, inwiefern gewisse dieser Verfügungen nicht im Einklang mit dem Binnenmarktgesetz stehen.

### 2 Kantonale Entscheide

#### 2.1 Fachlich selbstständige Berufsausübung als Rettungssanitäter vorgesehen

##### Entscheid des Kantons Appenzell Innerrhoden

Gesundheits- und Sozialdepartement

Departementsvorsteherin

[...]

Appenzell, 14. Mai 2012

Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Rettungssanitäter im Kanton Appenzell Innerrhoden / Verfügung

##### 1. Bewilligung

A. \_\_\_\_, wohnhaft [...], verfügt über eine zum aktuellen Zeitpunkt uneingeschränkt gültige Zulassung des Kantons Luzern vom 12.09.2011 als dipl. Rettungssanitäter HF.

Es wird hiermit gestützt auf Art. 4 Bst. f und Art. 9 des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998 (GS AI 800.000) sowie Art. 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM; SR 943.02) festgestellt, dass diese Bewilligung des Kantons Luzern als selbstständig tätiger Rettungssanitäter vorbehältlich nachstehender Einschränkungen auch im Kanton Appenzell Innerrhoden Gültigkeit hat.

2. Bewilligungseinschränkungen / Auflagen
  - 2.1. Gemäss Art. 2 Abs. 4 BGBM darf die Tätigkeit nach den Vorschriften des Ortes der Erstniederlassung, also gemäss der entsprechenden luzernischen Rechtsetzung ausgeübt werden.
  - 2.2. Zudem kann der Bestimmungskanton gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und 3 BGBM zusätzliche Einschränkungen machen, die auch für ortsansässige Personen gelten und zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen unerlässlich sowie verhältnismässig sind. Unter Beachtung dieser Voraussetzungen ist die für den Kanton Appenzell Innerrhoden geltende Definition der Tätigkeit des Rettungssanitäters (geregelt in Art. 29 des Standeskommissionsbeschlusses betreffend die Ausübung der anderen Berufe des Gesundheitswesens vom 27. Juni 2000 (GS AI 811.002); im Folgenden "StKB" genannt) ebenfalls einzuhalten.
  - 2.3. Es ist eine Haftpflichtversicherung mit angemessener Deckung abzuschliessen (vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. d StKB). Eine Kopie der entsprechenden Versicherungspolice liegt dem Gesundheits- und Sozialdepartement (Gesundheitsamt) vor.
  - 2.4. Jede Änderung einer für die Erteilung der Bewilligung massgebenden Tatsache sowie wesentliche Änderungen der betrieblichen Einrichtungen sind dem Gesundheits- und Sozialdepartement (Gesundheitsamt) vom Bewilligungsinhaber umgehend zu melden.

### 3. Berufspflichten

In Bezug auf die den Bewilligungsinhaber obliegenden Pflichten wird auf die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes des Kantons Appenzell Innerrhoden (GS AI 800.000; siehe insbesondere Art. 15) und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Beschlüsse verwiesen (siehe insbesondere Art. 9 bis 12 sowie Art. 29 StKB).

### 4. Kosten

Diese Verfügung ist gestützt auf Art. 3 Abs. 4 BGBM kostenlos.

### 5. [Rechtsmittelbelehrung]

[...]

### Entscheid des Kantons Obwalden

Finanzdepartement FD

Gesundheitsamt GA

[...]

Sarnen, 1. Mai 2012

Bewilligung für die selbständige Berufsausübung als Rettungssanitäter:

[...]

Sehr geehrter Herr A. \_\_\_\_\_

Wir beziehen uns auf Ihr Bewilligungsgesuch für die selbstständige Tätigkeit als Rettungssanitäter im Kanton

Obwalden. Sie verfügen bereits über eine entsprechende Bewilligung des Kantons Luzern.

Eine Ihrer Dienstleistungen ist die selbstständige Arbeit für Rettungsdienst als freier Mitarbeiter. Daneben betreuen Sie Patienten an Events und VIP-Gäste beispielsweise an Managementerklassen, Messen, Kongressen etc.

Sie verstehen sich dabei nicht als Konkurrent zu den Samaritern oder örtlichen Rettungsdiensten, sondern vielmehr als ein professioneller Partner. Bei Bedarf ziehen Sie entsprechende Fachkräfte hinzu und überbrücken die Zeit, bis der örtliche Rettungsdienst den Patienten übernimmt.

Sie haben keine Praxis im Kanton Obwalden, denn Sie gestalten Ihre Einsätze sehr flexibel. Material und technisches Equipment bewirtschaften Sie an Ihrem Stützpunkt im Kanton Luzern.

### Erwägungen:

Ist eine Gesundheitsfachperson bereits Inhaberin einer Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons, wird die Bewilligung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt anerkannt.

### Beschluss:

1. A. \_\_\_\_\_ erhält gestützt auf das Binnenmarktgesetz eine Bewilligung für die selbstständige Berufsausübung als Rettungssanitäter auf dem Gebiet des Kantons Obwalden.
2. Auflagen und Bedingungen:
  - a. Gemäss Art. 33 der Verordnung über Berufe der Gesundheitspflege vom 24. Oktober 1991 dürfen diagnostische und therapeutische Einrichtungen nur nach Anordnung eines Arztes ausgeführt werden.
  - b. Gemäss Art. 5 der Verordnung über Berufe der Gesundheitspflege vom 24. Oktober 1991 ist jede Tatsache, welche für die Berufsausübungsbewilligung von Belang ist, dem zuständigen Departement zu melden.

### 3. [Zustellung]

[Unterschrift]

### Entscheid des Kantons Thurgau

Departement für Finanzen und Soziales

Frauenfeld, 11. Mai 2012

Entscheid

[...]

Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung als Rettungssanitäter an A. \_\_\_\_\_ im Kanton Thurgau

1. Mit Schreiben vom 29. April 2012 ersucht A. \_\_\_\_\_ das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) um Erteilung der Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung als Rettungssanitäter zu einem Beschäftigungsgrad von 100 % als „Freelancer“ im Kanton Thurgau.

2. Gemäss § 9 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesundheitsgesetzes (GG) vom 5. Juni 1985 ist das DFS zuständig für die Erteilung und den Entzug gesundheitspolizeilicher Bewilligungen.
3. Nach § 16 Abs. 1 GG darf einen Beruf des Gesundheitswesens nur ausüben, wer über genügende Fachkenntnisse verfügt, einen guten Leumund genießt und nicht unter schwerwiegenden gesundheitlichen Störungen leidet, welche eine einwandfreie Berufsausübung verunmöglichen. Gemäss § 62 der Verordnung des Regierungsrates über Berufe des Gesundheitswesens erhält eine Bewilligung als Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin, wer über ein Diplom des Interverbandes für Rettungswesen oder des Schweizerischen Roten Kreuzes verfügt und hauptberuflich als Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin tätig ist. Gemäss § 63 dürfen Rettungssanitäter und Rettungssanitäterinnen nur unter Aufsicht und Verantwortung eines Arztes oder einer Ärztin Notfallpatienten und Notfallpatientinnen beurteilen und die präklinischen nichtärztlichen und ärztlich delegierten Rettungsmassnahmen durchführen.
4. A. \_\_\_\_\_, der hauptberuflich als Rettungssanitäter tätig ist, verfügt über ein Diplom als Rettungssanitäter HF des Schweizerischen Roten Kreuzes, ausgestellt in Nottwil am 25. Mai 2009. Zudem ist er bereits im Besitz einer Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Rettungssanitär im Kanton Luzern, ausgestellt in Luzern am 12. September 2011. Der Auszug aus dem Zentralstrafregister vom 25. April 2012 weist keine Eintragungen auf, und A. \_\_\_\_\_ hat eine Erklärung abgegeben, dass im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Strafverfahren gegen ihn hängig sind. Des Weiteren liegt eine Bestätigung vor, wonach er nicht unter schwerwiegenden gesundheitlichen Störungen leidet, welche eine einwandfreie Berufsausübung verunmöglichen. Die bisherige berufliche Tätigkeit hat zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben. Die Bewilligung kann somit erteilt werden.
5. Aufgrund von Art. 3 Abs. 4 BGBM sowie unter Berücksichtigung von BGE 125 II 406 hat die um Bewilligung ersuchende Person beim Vorliegen eines Fähigkeitsausweises eines Kantons Anspruch darauf, dass ihre Zulassung in einem andern Kanton in einem einfachen, raschen und kostenlosen Verfahren geprüft wird. Im erwähnten Bundesgerichtsentscheid wird ausgeführt, diese Vorschrift des BGBM garantiere ein kostenloses Verfahren, gegebenenfalls in Abweichung von kantonalen Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren. Da der Gesuchsteller in casu über eine Zulassung im Kanton Luzern verfügt, wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.
3. [recte: 2.] Es werden keine Verfahrensgebühren erhoben.
3. Mitteilung an : [...]  
[...]  
[Rechtmittelbelehrung]
- Entscheid des Kantons Zug**
- Gesundheitsdirektion  
[...]  
Berufsausübungsbewilligung  
Sehr geehrter Herr A. \_\_\_\_\_
- Wir beziehen uns auf Ihr Gesuch mit Eingang vom 1. Mai 2012 um Erteilung der Berufsausübungsbewilligung als Rettungssanitäter. Die Prüfung Ihrer Unterlagen hat ergeben, dass Sie die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen dazu erfüllen, zumal Sie bereits über eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons Luzern verfügen, ausgestellt am 12. September 2011.
- Bitte informieren Sie sich über die Bestimmungen zu den Berufspflichten gemäss §§ 14 ff. des Gesetzes über das Gesundheitswesen sowie §§ 32 ff. der Gesundheitsverordnung. Die Bewilligung erlischt ohne Weiteres mit dem Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren[...].
- Die Gesundheitsdirektion, gestützt auf Ihr Gesuch und in Anwendung von § 25 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (BGS 821.1) in Verbindung mit der Gesundheitsverordnung vom 30. Juni 2009 (BGS 821.11), verfügt:
1. A. \_\_\_\_\_, geb. [...], [...], wird die Berufsausübungsbewilligung als Rettungssanitäter im Kanton Zug erteilt. Eine allfällige Änderung der Adresse oder des Namens sowie die Aufgabe der selbstständigen Berufsausübung ist der Gesundheitsdirektion innert Monatsfrist zu melden.
  2. Nach Aufnahme der Tätigkeit hat der Bewilligungsinhaber innert zwei Monaten der Gesundheitsdirektion unaufgefordert nachzuweisen, dass eine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken, die mit der Tätigkeit verbunden sind, abgeschlossen oder eine andere gleichwertige Sicherheit erbracht ist.
  3. Die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung wird im Amtsblatt des Kantons Zug publiziert.
  4. Es wird keine amtliche Gebühr erhoben (Art. 3 Abs. 4 Binnenmarktgesetzes; SR 943.02)
  5. [Rechtmittelbelehrung]  
[...]
- 2.2 Fachlich selbstständige Berufsausübung als Rettungssanitäter nicht vorgesehen und bewilligungsfrei zulässig**

Es wird entschieden:

1. A. \_\_\_\_\_ wird die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Rettungssanitäter als „Freelancer“ im Kanton Thurgau erteilt.

**Entscheid des Kantons Zürich**

Gesundheitsdirektion  
Kantonsärztlicher Dienst  
[...]

7. Mai 2012

Ihr Gesuch um Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Rettungssanitäter

Sehr geehrter Herr A. \_\_\_\_\_

Wir beziehen uns auf Ihr oben genanntes Gesuch vom 29. April 2012, welches am 2. Mai 2012 bei uns eingegangen ist.

Grundsätzlich bewegt sich ein Rettungssanitäter bei Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im bewilligungspflichtigen Tätigkeitsbereich gemäss Gesundheitsgesetz. Eine selbstständige Berufsausübung im bewilligungspflichtigen Bereich setzt in der Regel eine persönliche Berufsausübungsbewilligung voraus. Dabei ist eine selbstständige Tätigkeit im Sinne des Gesundheitsgesetzes gleichbedeutend mit *fachlich eigenverantwortlicher* Tätigkeit zu verstehen, nicht zu verwechseln mit dem sozialversicherungsrechtlichen Begriff der Selbstständigkeit. Gemäss Gesetzgeber ist aber nicht vorgesehen, dass ein Rettungssanitäter seine - grundsätzlich dem bewilligungspflichtigen Bereich zuzurechnende - Tätigkeit fachlich eigenverantwortlich ausüben kann. Es wurde deshalb für diesen Bereich weder eine Bewilligungspflicht statuiert noch wird eine Berufsausübungsbewilligung erteilt.

Ausgehend hiervon bestätigen wir Ihnen gerne, dass eine Tätigkeit als Rettungssanitäter, welcher als Freelancer (freiberuflich, im Auftragsverhältnis) für ein bewilligtes Krankentransport- und Rettungsunternehmen tätig ist, keiner persönlichen Berufsausübungsbewilligung bedarf. Der Rettungssanitäter handelt insofern nicht fachlich eigenverantwortlich, sondern untersteht der Aufsicht der ärztlichen Leitung des jeweiligen bewilligten Rettungsdienstes.

Zudem bestätigen wir Ihnen, dass eine Tätigkeit die sich auf die Betreuung von Patienten vor Ort beschränkt (Sanitätspostendienst) und vergleichbar ist mit jener der Samariter oder First-Responder bewilligungsfrei ausgeübt werden darf. In der Beilage retournieren wir Ihnen zu unserer Entlastung, Ihre im Rahmen der Gesuchstellung eingereichten Unterlagen.

[...]

[Unterschrift]

#### **Entscheid des Kantons Solothurn**

Gesundheitsamt

Bewilligungswesen

01. Mai 2012 [...]

Gesuch Rettungssanitäter

Guten Tag Herr A. \_\_\_\_\_

Vielen Dank für das Einreichen der Unterlagen für die Bewilligung als Rettungssanitäter im Kanton Solothurn. Im Kanton Solothurn ist der Beruf des Rettungssanitäters nicht bewilligungspflichtig. Er untersteht der Meldepflicht.

Mit Ihrem Schreiben sind Sie gemäss §11 des Gesundheitsgesetzes Ihrer Meldepflicht nachgekommen.

Ich sende Ihnen die Unterlagen zu meiner Entlastung retour.

[...]

[Unterschrift]

#### **Entscheid des Kantons Nidwalden**

Gesundheits- und Sozialdirektion, Gesundheitsamt

[...]

Berufsausübungsbewilligung als Rettungssanitäter

Sehr geehrter Herr A. \_\_\_\_\_

Vielen Dank für Ihr Gesuch um eine Berufsausübungsbewilligung als Rettungssanitäter im Kanton Nidwalden.

Gemäss der Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz vom 3. Februar 2009 (Gesundheitsverordnung, GesV; NG 711.11) gehört der Beruf des Rettungssanitäters nicht zu den bewilligungspflichtigen Berufen, weshalb wir Ihnen keine Berufsausübungsbewilligung ausstellen können. Den Beruf als Rettungssanitäter können Sie im Kanton Nidwalden ohne Bewilligung ausführen.

Beiliegend schicken wir Ihnen Ihre Unterlagen wieder zurück. Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Ausübung Ihres Berufs als Rettungssanitäter.

[...]

[Unterschrift]

#### **Entscheid des Kantons Basel-Landschaft**

Kantonsarzt

[...]

Gesuch um Berufsausübungsbewilligung als Rettungssanitäter

Sehr geehrter Herr A. \_\_\_\_\_

Ihr Schreiben vom 29. April 2012 haben wir erhalten.

Der Kanton Basel-Landschaft sieht in seinem Gesundheitsgesetz keine Bewilligungspflicht für die von Ihnen beabsichtigte Tätigkeit vor. Gerne bestätige ich Ihnen daher hiermit, dass Sie Ihre Tätigkeit, gestützt auf die Bewilligung des Kantons Luzern, auch im Kanton BL ausüben dürfen. Allfällige Gesetzesänderungen in der Zukunft bleiben vorbehalten.

[...]

#### **Entscheid des Kantons Appenzell Ausserrhodens**

Departement Gesundheit, Gesundheitsfachpersonen und Heilmittelkontrolle

[...]

Gesuch um Berufsausübungsbewilligung als Rettungssanitäter, vom 29.04.2012

Sehr geehrter Herr A. \_\_\_\_\_

Für Ihr obenerwähntes Bewilligungsgesuch danken wir Ihnen.

Sie sind bereits im Besitze einer Berufsausübungsbewilligung als Rettungssanitäter Ihres Domizilkantones Luzern. Ihr Firmendomizil befindet sich ebenfalls im Kanton

Luzern, Einsätze könnten punktuell aber auch in anderen Kantonen erfolgen.

Sie fragen um eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons Appenzell Ausserrhoden, gestützt auf das Binnenmarktgesetz, an.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden kennt den Beruf des Rettungssanitäter nicht als eigenständigen bewilligungspflichtigen Beruf. Deshalb ist es uns auch nicht möglich, eine entsprechende Berufsausübungsbewilligung auszustellen.

Wir halten aber fest, dass Sie über eine Berufsausübungsbewilligung Ihres Domizilkantones verfügen und aus weiteren vorstehend dargelegten Gründen daher auch punktuell Einsätze im Kanton Appenzell Ausserrhoden leisten könnten.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

[...]

### Entscheid des Kantons Aargau

Departement Gesundheit und Soziales, Generalsekretariat

[...]

12. Juni 2012

Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung als Rettungssanitäter

Sehr geehrter Herr A. \_\_\_\_\_

Mit etwas Verspätung, wofür wir uns entschuldigen, bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihres Gesuches vom 29. April 2012.

Im Kanton Aargau ist abschliessend geregelt, welche Berufe zur fachlich selbständigen Tätigkeit einer Bewilligungspflicht unterstehen und welche Berufe bewilligungspflichtig bzw. bewilligungsfähig sind. Ebenfalls ist geregelt, welche Organisationen einer Betriebsbewilligungspflicht unterliegen.

Die Tätigkeit als Rettungssanitäter ist kein gemäss Aargauischer Gesundheitsgesetzgebung bewilligungspflichtiger und bewilligungsfähiger Beruf. Transport- und Rettungsunternehmen an sich sind bewilligungspflichtig. Die Voraussetzungen entnehmen Sie bitte § 41 der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) vom 11. November 2009 (Beilage). Wenn Sie in einem bewilligten Transport- und Rettungsunternehmen im Kanton Aargau als Mitarbeiter (unabhängig, ob Sie dabei wirtschaftlich selbständig bleiben) unter Verantwortung und Aufsicht dieses Rettungsunternehmens tätig sind, steht einer Berufsausübung nichts entgegen. Diesfalls ist keine spezielle Berufsausübungsbewilligung als Rettungssanitäter notwendig.

Sie sind gemäss eingereichter Unterlagen seit dem 12. September 2011 im Besitz einer Bewilligung des Kantons Luzern zur fachlich selbständigen Ausübung des Berufes eines Rettungssanitäters. Es liegt uns, datiert vom 25. April 2012, eine Unbedenklichkeitsbestätigung der Dienststelle Gesundheit, des Gesundheits- und Sozialdepartements des Kantons Luzern vor. Gestützt auf

die luzernische Berufsausübungsbewilligung und die aktuelle Unbedenklichkeitsbestätigung des Kantons Luzern nehmen wir in Anwendung des Binnenmarktgesetzes vom 06. Oktober 1995 Kenntnis von Ihrer Tätigkeit im Kanton Aargau.

Umfang und Inhalt Ihrer Tätigkeit als fachlich selbständiger Rettungssanitäter richten sich dabei nach der vom Kanton Luzern erteilten Berufsausübungsbewilligung. Bezüglich der Berufszulassung gelten die Bestimmung des Kantons Luzern als Ort Ihrer Erstniederlassung.

Veränderungen in den Verhältnissen wie Beendigung oder Verlegung der Tätigkeit, Änderung der Personalien, der Geschäfts- und Privatadressen, müssen uns umgehend schriftlich gemeldet werden. Massgebende kantonale Bestimmungen finden Sie unter [www.ag.ch/dgs](http://www.ag.ch/dgs).

[...]

### 2.3 Fachlich selbstständige Berufsausübung als Rettungssanitäter nicht vorgesehen und bewilligungspflichtig

#### Entscheid des Kantons Graubünden

Gesundheitsamt Graubünden

Chur, 6. Juli 2012

[...]

Verfügung

In Sachen Gesuch von A. \_\_\_\_\_, geb. [...], von [...], wohnhaft in [...], betreffend Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Rettungssanitäter

Sachverhalt

1. Mit Gesuch vom 29. April 2012 beantragte A. \_\_\_\_\_ die selbstständige Ausübung der Tätigkeit als Rettungssanitäter im Kanton Graubünden. Zur Begründung führte er aus, da er bereits über eine Bewilligung im Kanton Luzern verfüge, ersuche er im Rahmen des Binnenmarktgesetzes um kostenlose Erteilung der Berufsausübungsbewilligung. Eine seiner Dienstleistungen sei die selbstständige Arbeit für Rettungsdienste als freier Mitarbeiter. Daneben betreue er Patienten an Events und VIP Gäste an Managementanlässen, Messen, Kongressen, etc. Er verstehe sich nicht als Konkurrent zu den Samaritern oder örtlichen Rettungsdiensten, sondern vielmehr als ein professioneller Partner. Bei Bedarf ziehe er entsprechende Fachkräfte hinzu und überbrücke die Zeit bis der örtliche Rettungsdienst den Patienten übernehme. Eine Praxis habe er im Kanton Graubünden nicht, denn sein Arbeitsort gestalte sich aus den obigen Dienstleistungen stets flexibel. Material und technisches Equipment bewirtschafte er an seinem Stützpunkt im Kanton Luzern. Er arbeite noch bis 31. Juli 2012 als diplomierter Rettungssanitäter HF beim Rettungsdienst X. \_\_\_\_\_. Zusammen mit seinem Gesuch reichte A. \_\_\_\_\_ eine Kopie seines Passes sowie der Niederlassungsbewilligung C, das Diplom als diplomierter Rettungssanitäter HF des Schweizer Instituts für Rettungsmedizin, Notwil, vom 25. Mai 2009, einen Lebenslauf, eine Police der Haftpflichtversicherung, den Strafregis-

terauszug, die Bewilligung des Kantons Luzern zur fachlich selbstständigen Ausübung des Berufes eines Rettungssanitäters, ein ärztliches Zeugnis, die Unbedenklichkeitserklärung der Dienststelle Gesundheit des Kantons Luzern vom 25. April 2012, das Zwischenzeugnis des Rettungsdienstes X. \_\_\_\_ vom 8. April 2010 sowie verschiedene Bestätigungen über Fortbildungskurse ein.

2. Nach Prüfung der Unterlagen stellte das Gesundheitsamt am 21. Mai 2012 fest, dass A. \_\_\_\_ im Handelsregister des Kantons Luzern mit einer Einzelfirma eingetragen ist, die u.a. die Erbringung von Dienstleistungen in der präklinischen Notfallmedizin inklusive Patiententransport bezweckt. Angesichts dieses Umstandes teilte das Gesundheitsamt A. \_\_\_\_ mit Schreiben vom 25. Mai 2012 mit, dass im Kanton Graubünden der gewerbemässige Transport von Kranken und Verunfallten einer Betriebsbewilligung bedürfe. Aufgrund dieser Ausgangslage könne ihm keine Berufsausübungsbewilligung als Rettungssanitäter erteilt werden.
3. Am 27. Mai 2012 reichte A. \_\_\_\_ beim Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit eine als Verwaltungsbeschwerde bezeichnete Eingabe ein mit dem Ersuchen, ihm die Berufsausübungsbewilligung als Rettungssanitäter zu erteilen. Mit Schreiben vom 5. Juni 2012 teilte das Departement A. \_\_\_\_ mit, dass seine Eingabe vom 27. Mai 2012 mit seinem Einverständnis als Gesuch um Erlass einer anfechtbaren Verfügung an das Gesundheitsamt weitergeleitet würde, andernfalls ein Entscheid bezüglich des Rechtscharakters des Schreibens des Gesundheitsamtes vom 25. Mai 2012 erlassen werde. Mit Schreiben vom 8. Juni 2012 erklärte sich A. \_\_\_\_ mit dem Vorgehen einverstanden. Am 12. Juni 2012 übermittelte das Departement dem Gesundheitsamt die Gesuchsunterlagen zum Erlass einer anfechtbaren Verfügung.
4. Im Rahmen der weiteren Prüfung des Gesuchs ersuchte die Kantonsapothekerin A. \_\_\_\_ mit Mail vom 14. Juni 2012 um Zustellung eines medizinischen Konzepts, insbesondere zu den Fragen, unter wessen ärztlicher Aufsicht und Verantwortung er als Rettungssanitäter tätig sein und wie er die Arzneimittelsicherheit gewährleisten werde. Da beim Gesundheitsamt kein Bericht einging, ersuchte die Kantonsapothekerin mit Schreiben vom 2. Juli 2012 erneut um Zustellung eines medizinischen Konzepts.
5. Mit Mail vom 4. Juni 2012 teilte A. \_\_\_\_ der Kantonsapothekerin mit, dass am 29. Juni 2012 eine Sitzung mit dem Kantonsapotheker Luzern stattgefunden habe, aus welcher sich verschiedene neue Erkenntnisse für seine vorgesehene Tätigkeit ergeben hätten. Gemäss diesen, mit Aktennotiz vom 4. Juli 2012 festgehaltenen Feststellungen werde er als Freelancer im Auftrag eines Rettungsdienstes im Einsatz stehen. Die Anwendung der Arzneimittel erfolge im Rahmen der lokal gül-

tigen Delegationen. Die Arzneimittel würden nicht durch ihn beschafft. Mit dem aktiven Eventdienst würde er einen Rettungsdienst beauftragen und stattdessen die Organisationen der Events über die nötigen Massnahmen und Mittel beraten. Dadurch habe er nichts mit der Beschaffung, Lagerung und Qualitätssicherung von Arzneimitteln zu tun. Am 5. Juli 2012 bestätigte A. \_\_\_\_ dieses Konzept gegenüber der Kantonsapothekerin.

#### Erwägungen

1. Nach Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz, GesG; BR 500.000) vollzieht das zuständige Departement die Erlasse auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und trifft die notwendigen gesundheitspolizeilichen Massnahmen und Verfügungen, sofern diese Aufgaben nicht ausdrücklich anderen Behörden oder Ämtern übertragen sind. Zuständig für die Erteilung und den Entzug der gesundheitspolizeilichen Bewilligungen ist das Gesundheitsamt (Art. 6a Bst. b GesG).
2. Gemäss Art. 29 Abs. 1 GesG bedarf die schulmedizinische Behandlung von Krankheiten, Verletzungen, Behinderungen oder sonstiger Störungen auf eigene Rechnung oder in eigener fachlicher Verantwortung auf Rechnung einer andern Person einer Bewilligung zur Berufsausübung. Absatz 2 der besagten Bestimmung zählt die der Bewilligungspflicht unterstellten Tätigkeiten auf. Der Beruf des Rettungssanitäters ist unter den bewilligungspflichtigen Tätigkeiten nicht vorgesehen. Damit lässt das bündnerische Recht die selbstständige Ausübung (in eigener fachlicher Verantwortung oder auf eigene Rechnung) dieses Berufes nicht zu.
3. Nach Art. 2 Abs. 4 BGBM hat jede Person, die eine Erwerbstätigkeit rechtmässig ausübt, das Recht, sich zwecks Ausübung dieser Tätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Schweiz niederzulassen und diese Tätigkeit unter Vorbehalt von Artikel 3 nach den Vorschriften des Ortes der Erstniederlassung auszuüben. Dies gilt auch, wenn die Tätigkeit am Ort der Erstniederlassung aufgegeben wird. Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften der Erstniederlassung obliegt den Behörden des Bestimmungsortes. In Einklang mit diesem Grundsatz sieht Art. 4 Abs. 1 BGBM vor, dass kantonale oder kantonal anerkannte Fähigkeitsausweise zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Schweiz gelten, sofern sie nicht Beschränkungen nach Artikel 3 unterliegen.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 BGBM darf ortsfremden Anbieterinnen und Anbietern der freie Zugang zum Markt nicht verweigert werden. Beschränkungen sind in Form von Auflagen oder Bedingungen auszugestalten und nur zulässig, wenn sie gleichermaßen auch für ortsansässige Personen gelten (a.), zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen unerlässlich sind (b.) und verhältnismässig sind (c.). Nach Abs. 2 der genannten Bestimmungen sind Beschränkungen

insbesondere nicht verhältnismässig, wenn der hinreichende Schutz überwiegender öffentlicher Interessen bereits durch die Vorschriften des Herkunftsortes erreicht wird (a.), die Nachweise und Sicherheiten, welche die Anbieterin oder der Anbieter bereits am Herkunftsort erbracht hat, genügen (b.), zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit vorgängig die Niederlassung oder der Sitz am Bestimmungsort verlangt wird (c.) und der hinreichende Schutz überwiegender öffentlicher Interessen durch die praktische Tätigkeit gewährleistet werden kann, welche die Anbieterin oder der Anbieter am Herkunftsort ausgeübt hat (d.).

Da der Kanton Graubünden die selbstständige Ausübung des Berufs des Rettungssanitäters nicht vorsieht, ist nachstehend zu prüfen, ob A. \_\_\_\_ der Marktzugang unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitserfordernisses mittels Auflagen oder Bedingungen zu beschränken ist.

4. Nach § 16 Abs. 1 des Luzernischen Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005 (GesG LU; SRL 800) benötigt eine Berufsausübungsbewilligung der zuständigen Behörde, wer unter eigener fachlicher Verantwortung und gewerbsmässig Krankheiten, Verletzungen oder sonstige Störungen der psychischen und physischen Gesundheit von Menschen und Tieren nach den Erkenntnissen der anerkannten Wissenschaften oder im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung feststellt und behandelt (Bst. a) und in einem Beruf tätig ist, der im Krankenversicherungsrecht als Leistungserbringer genannt ist (Bst. b). Dar Regierungsrat regelt das Nähere, namentlich die fachlichen Anforderungen für die Bewilligung und die besonderen Rechte und Pflichten bei der Berufsausübung, insbesondere den Tätigkeitsbereich, durch Verordnung (§ 36 GesG LU). Eine Berufsausübungsbewilligung der Dienststelle Gesundheit benötigt, wer selbstständig und gewerbsmässig den Beruf Rettungssanitäter ausübt (§ 11 Abs. 1 Bst. n Verordnung über die anderen bewilligungspflichtigen Berufe im Gesundheitswesen vom 28. April 2009, SRL 806, nachstehend: Verordnung LU). Eine Bewilligung als Rettungssanitäter erhält, wer den eidgenössischen Fähigkeitsausweis als diplomierter Rettungssanitäter HF oder das Diplom einer vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schule oder ein von dieser Stelle als gleichwertig anerkanntes Diplom erworben hat (§ 42 Abs. 1 Bst. a und b Verordnung LU). Gemäss § 43 Verordnung LU berechtigt die Bewilligung dazu, unter Aufsicht und Verantwortung eines Arztes oder einer Ärztin an Notfallpatientinnen und -patienten präklinische nichtärztliche und ärztlich delegierte Rettungsmassnahmen durchzuführen (Bst. a) und im Rahmen der Berufsausübung diejenigen Arzneimittel anzuwenden, die von der Dienststelle Gesundheit bezeichnet werden (Bst. b).

A. \_\_\_\_ ist im Besitze der Bewilligung zur fachlich selbstständigen Ausübung des Berufes eines Rettungssanitäters der Dienststelle Gesundheit des Kantons Luzern vom 12. September 2011. Bei der

vorliegenden Bewilligung handelt es sich um einen Fähigkeitsausweis im Sinne von Art. 4 Abs. 1 BGBM. Ein Fähigkeitsausweis ist die Bestätigung dafür, dass der Erwerber die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, um den betreffenden Beruf richtig auszuüben (BGE 125 I 276 E. 5c aa). Dem letter of good standing der Dienststelle Gesundheit des Kantons Luzern vom 25. April 2012 zu Folge lagen und liegen keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen gegen A. vor. Indem die luzernischen Vorschriften die Tätigkeit als Rettungssanitäter von einer Spezialausbildung abhängig machen und den Umfang der Tätigkeit klar begrenzen, sorgen sie für einen genügenden Schutz der auf dem Spiel stehenden öffentlichen Interessen, d.h. die menschliche Gesundheit, Angesichts dieser Tatsache ist eine Einschränkung des Tätigkeitsfelds bzw. eine Beschränkung des Marktzugangs nicht gerechtfertigt.

5. Über Beschränkungen ist in einem einfachen, raschen und kostenlosen Verfahren zu entscheiden (Art. 3 Abs. 4 BGBM). A. sind demnach keine Kosten aufzuerlegen.

Demnach wird

#### verfügt:

1. A. \_\_\_\_, geb. [...], von [...], wird gestützt auf Art. 2 Abs. 4 BGBM die Bewilligung erteilt, die Tätigkeit als Rettungssanitäter in Umfang und Bestand nach der Bewilligung zur fachlich selbstständigen Ausübung des Berufes eines Rettungssanitäters des Herkunftskantons Luzern vom 12. September 2011 auszuüben.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. A. \_\_\_\_ hat Adressänderungen, die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit im Kanton Luzern sowie Wegzug aus dem Kanton Graubünden dem Gesundheitsamt unverzüglich schriftlich zu melden.
4. [Rechtmittelbelehrung]
6. [recte: 5.] [Mitteilung]

[...]

### 3 Anmerkungen zur kantonalen Praxis

1. Das Binnenmarktgesetz gewährleistet, dass Personen mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz für die Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Schweiz freien und gleichberechtigten Zugang zum Markt haben. Zu diesem Zweck sieht das Binnenmarktgesetz verschiedene Marktzugangsrechte vor. Für die Beurteilung des Marktzugangs für Rettungssanitäter sind der Anspruch auf Marktzugang nach Massgabe der Herkunftsvorschriften (Art. 2 Abs. 1-4 BGBM) sowie der Anspruch auf Anerkennung von Fähigkeitsausweisen (Art. 4 BGBM) von Bedeutung.

#### 3.1 Anspruch auf Marktzugang

2. Die Bestimmung nach Art. 2 Abs. 1 BGBM verleiht den Personen im Geltungsbereich des Binnenmarktgesetzes einen individual-rechtlichen Anspruch auf freien Marktzugang (MATTHIAS OESCH/THOMAS ZWALD, OFK-Wettbewerbsrecht II, BGBM 2 N1). In Konkretisierung

des Anspruchs auf freien Marktzugang im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BGBM statuieren Abs. 3 und 4 das Herkunftsprinzip. Das Herkunftsprinzip gilt sowohl für die vorübergehende Wirtschaftstätigkeit über Binnengrenzen hinaus als auch für die Begründung einer (Zweit-)Niederlassung (vgl. WEKO-Empfehlung vom 27. Februar 2012 betreffend Marktzugang für ortsfremde Taxidienste am Beispiel der Marktzugangsordnungen der Kantone Bern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft sowie der Städte Zürich und Winterthur, RPW 2012/2, 438 ff., Rz 14 ff.):

- *Dienstleistungsfreiheit*: Gemäss Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 BGBM hat jede Person das Recht, Waren, Dienstleistungen und Arbeitsleistungen auf dem gesamten Gebiet der Schweiz anzubieten, soweit die Ausübung der betreffenden Erwerbstätigkeit im Kanton oder der Gemeinde ihrer Niederlassung oder ihres Sitzes zulässig ist. Massgebend sind dabei die Vorschriften des Kantons oder der Gemeinde der Niederlassung des Anbieters.
- *Niederlassungsfreiheit*: Nach Art. 2 Abs. 4 BGBM hat jede Person, die eine Tätigkeit rechtmässig ausübt, das Recht, sich zwecks Ausübung dieser Tätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Schweiz niederzulassen und diese Tätigkeit nach den Vorschriften des Orts der Erstniederlassung auszuüben. Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit am Ort der Erstniederlassung aufgegeben wird.

3. Das Herkunftsprinzip basiert auf der gesetzlichen Vermutung, wonach die verschiedenen kantonalen und kommunalen Marktzugangsregelungen gleichwertig sind (Art. 2 Abs. 5 BGBM).

4. Das Recht auf freien Marktzugang nach Massgabe der Herkunftsvorschriften gilt nicht absolut. Die Behörde des Bestimmungsorts kann den Marktzugang für ortsfremde Anbieter mittels Auflagen oder Bedingungen einschränken. Dafür muss die zuständige Behörde in einem ersten Schritt prüfen, ob die generell-abstrakten Marktzugangsregeln und die darauf beruhende Praxis des Herkunftsorts eines ortsfremden Anbieters einen gleichwertigen Schutz der öffentlichen Interessen vorsehen, wie die Vorschriften des Bestimmungsorts. Diesbezüglich gilt die Gleichwertigkeitsvermutung gemäss Art. 2 Abs. 5 BGBM. Führt diese Prüfung unter Berücksichtigung der in Frage stehenden Schutzgüter zum Ergebnis, dass gleichwertige Marktzugangsordnungen vorliegen bzw. dass die vermutete Gleichwertigkeit nicht widerlegbar ist, bleibt für Marktzugangsbeschränkungen von vornherein kein Raum (BGE 135 II 12 E. 2.4; Urteil BGer 2C\_15/2008 vom 13. Oktober 2008 E. 2.4).

5. Beschränkungen für ortsfremde Anbieter sind in der Form von Auflagen oder Bedingungen zulässig, sofern die Vorschriften des Herkunftsorts in einem konkreten Fall einen wesentlich tieferen Schutz der öffentlichen Interessen vorsehen als die Vorschriften des Bestimmungsorts (Widerlegung der Gleichwertigkeitsvermutung) und sofern die Beschränkungen a) gleichermaßen für ortsansässige Personen gelten sowie b) zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen unerlässlich und c) verhältnismässig sind (Art. 3 Abs. 1 und 2 BGBM). Grundsätzlich immer unzulässig sind verdeckte Marktzugangsschranken zu Gunsten einheimischer Wirtschaftsinteressen (Art. 3 Abs. 3 BGBM) und Marktzugangsverweigerungen (Art. 3 Abs. 1 BGBM).

6. Schliesslich gelten gemäss Art. 4 Abs. 1 BGBM kantonale oder kantonal anerkannte Fähigkeitsausweise zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Schweiz. Diese Bestimmung verleiht dem Ausweisinhaber einen Anerkennungsanspruch. Als Fähigkeitsausweise gelten insbesondere auch kantonale Berufsausübungsbewilligungen (WEKO-Gutachten vom 16. Juli 2012 zuhanden der Gesundheitsdirektion Zürich betreffend Marktzugang einer Assistenz Zahnärztin aus dem Kanton Appenzell A. Rh., RPW 2012/3, 708 ff., Rz 37 ff.).

7. Die konzeptionelle Unterscheidung zwischen Art. 2 Abs. 1-4 und Art. 4 Abs. 1 BGBM besteht darin, dass der Marktzugang nach Art. 2 Abs. 1-4 BGBM nach Massgabe des Herkunftsprinzips ausgestaltet ist, währenddessen gestützt auf Art. 4 Abs. 1 BGBM gegenüber der Behörde des Bestimmungskantons ein Anspruch auf Ausstellung einer Berufsausübungsbewilligung unter Anerkennung der Herkunftsbewilligung besteht. Entsprechend untersteht der ortsfremde Anbieter, dem gestützt auf Art. 2 Abs. 3 oder 4 BGBM Marktzugang gewährt wird, mit Bezug auf Zugang zu einer Erwerbstätigkeit als auch Ausübung der Erwerbstätigkeit grundsätzlich seinen Herkunftsvorschriften (zum Herkunftsprinzip BGer Urteil 2C\_57/2011 vom 3. Mai 2011 [Marktzugang für Sanitärinstallateure]; Urteil 2C\_844/2008 vom 15. Mai 2009 [Marktzugang für komplementärmedizinische Therapeuten]; BGE 135 II 12 [Marktzugang für Psychotherapeuten]; aus der Literatur z.B. NICOLAS DIEBOLD, Das Herkunftsprinzip im Binnenmarktgesetz zur Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit, ZBI 111/2010, 129 ff., 142 ff.). Demgegenüber untersteht ein ortsfremder Anbieter, dessen Fähigkeitsausweis gemäss Art. 4 Abs. 1 BGBM anerkannt wird, vollumfänglich den Vorschriften des Bestimmungsorts. Er erhält aber vereinfachten Zugang zu einer Bewilligung des Bestimmungsorts, indem gestützt auf den Fähigkeitsausweis des Herkunftsorts die fachlichen und persönlichen Befähigungen anerkannt werden (BGE 125 I 276 E. 5b; 125 I 322 E. 4b; 125 II 56 E. 4b; 135 II 12 E. 2.4). Im Resultat werden damit die fachlichen und persönlichen Bewilligungsvoraussetzungen am Bestimmungsort als erfüllt betrachtet.

8. Die Anspruchsgrundlagen auf Marktzugang nach Art. 2 Abs. 1-4 und Art. 4 BGBM bestehen parallel, d.h. der ortsfremde Anbieter verfügt über die freie Wahl des ihm vorteilhafteren Marktzugangsregimes. Der Marktzugang nach Art. 2 Abs. 1 und 3 BGBM eignet sich beispielsweise für einen Anbieter, der seine Leistung schweizweit nach den Vorschriften seines Herkunftsorts ausüben möchte, ohne sich jedes Mal über die am Bestimmungsort geltenden Vorschriften erkundigen zu müssen. Hingegen bietet sich der Marktzugang nach Art. 4 Abs. 1 BGBM an, wenn die am Bestimmungsort geltenden Berufsausübungsvorschriften für den Anbieter vorteilhafter sind als die Vorschriften seines Herkunftsorts.

9. A. \_\_\_\_\_ bezweckt von seinem Herkunftskanton Luzern aus, vorübergehend und unregelmässig auch in anderen Kantonen als selbstständiger Rettungssanitäter

### 3.2 Anmerkungen zur kantonalen Praxis im Lichte des Anspruchs auf Marktzugang

9. A. \_\_\_\_\_ bezweckt von seinem Herkunftskanton Luzern aus, vorübergehend und unregelmässig auch in anderen Kantonen als selbstständiger Rettungssanitäter



tätig zu sein, ohne sich ausserhalb seines Herkunftskantons niederzulassen und ohne eine Zweitniederlassung zu begründen. Es handelt sich somit um eine binnengrenzüberschreitende Tätigkeit im Sinne des freien Dienstleistungsverkehrs, womit der vorliegende Sachverhalt gestützt auf den Anspruch auf Marktzugang nach Massgabe der Herkunftsvorschriften nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 BGBM zu beurteilen ist.

10. A. \_\_\_\_ verfügt über einen Anspruch auf ein einfaches, rasches und kostenloses Marktzugangsverfahren (Art. 3 Abs. 4 BGBM). Erfreulicherweise lässt sich feststellen, dass sich alle genannten Kantone an diese Vorgabe gehalten haben.

### 3.2.1 Marktzugang nach den Herkunftsvorschriften

11. Bei Marktzutrittsgesuchen nach Art. 2 Abs. 1-4 BGBM stellt die Behörde des Bestimmungsorts grundsätzlich nicht eine eigene Berufsausübungsbewilligung aus, sondern sie hält lediglich fest, dass der ortsfremde Anbieter seine Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften des Herkunftsorts auch im Hoheitsgebiet des Bestimmungsorts ausüben darf. Als gutes Beispiel ist die Verfügung des Kantons Appenzell I. Rh. zu erwähnen, wobei diese fälschlicherweise auf Art. 2 Abs. 4 anstatt Abs. 3 BGBM abstützt:

„1. Es wird hiermit gestützt auf Art. 4 Bst. f und Art. 9 des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998 (GS AI 800.000) sowie Art. 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM; SR 943.02) festgestellt, dass diese Bewilligung des Kantons Luzern als selbständig tätiger Rettungssanitäter vorbehältlich nachstehender Einschränkungen auch im Kanton Appenzell Innerrhoden Gültigkeit hat.

#### 2. Bewilligungseinschränkungen / Auflagen

2.1 Gemäss Art. 2 Abs. 4 BGBM darf die Tätigkeit nach den Vorschriften des Ortes der Erstniederlassung, also gemäss der entsprechenden luzernischen Rechtsetzung ausgeübt werden.“

12. Demgegenüber erteilten die Behörden der Kantone Obwalden, Thurgau und Zug eine neue Berufsausübungsbewilligung für das Hoheitsgebiet des entsprechenden Bestimmungskantons. Im Resultat ist diese Vorgehensweise grundsätzlich nicht zu beanstanden, sofern in der Verfügung festgehalten wird, dass die Bewilligung gestützt auf die Herkunftsvorschriften erteilt wird und sich auch die Ausübung der Tätigkeit nach den Herkunftsvorschriften richtet. Hingegen ist es der Behörde des Bestimmungsorts unter Vorbehalt von Art. 2 Abs. 5 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 und 2 BGBM nicht gestattet, ihre eigenen Bewilligungsvoraussetzungen anzuwenden. Vor diesem Hintergrund sind beispielsweise die Verfügungen der Kantone Appenzell I. Rh., Thurgau und Zug nicht binnemarktrechtskonform ausgestaltet, soweit diese auf ihre jeweils eigenen Vorschriften abstützen.

13. Gemäss der Konzeption des Herkunftsprinzips wirkt der Entscheid eines Kantons oder einer Gemeinde über die persönliche Eignung einer Person zur Ausübung einer bestimmten Erwerbstätigkeit auch für andere Kantone und Gemeinden verbindlich. Werden persönliche

Voraussetzungen wie Leumund, Charakter, Ehrenhaftigkeit und Vertrauenswürdigkeit bereits durch den Herkunftsort geprüft und positiv beurteilt, hätte eine abermalige Rücküberprüfung durch den Bestimmungsort nach Auffassung des Bundesgerichts die Aushöhlung der Gleichwertigkeitsvermutung zur Folge (BGE 125 I 276 E. 5b; 125 I 322 E. 4b; 125 II 56 E. 4b; 135 II 12 E. 2.4). Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Marktzugang nach Art. 4 Abs. 1 BGBM oder wie im vorliegenden Fall nach Art. 2 Abs. 1-4 BGBM richtet. Entsprechend ist eine Rücküberprüfung der am Herkunftsort geltenden Bewilligungsvoraussetzungen nur zulässig, sofern konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der ortsfremde Anbieter die persönlichen Voraussetzungen des Herkunftsorts entweder bereits zum Zeitpunkt der Erteilung der Erstbewilligung nicht erfüllt hatte oder diese zwischenzeitlich nicht mehr erfüllt (BGer Urteil 2C\_57/2010 vom 4. Dezember 2010 E. 4.1; so auch BGE 135 II 12 E. 2.4; BGer Urteil 2C\_68/2009 vom 14. Juli 2009 E. 6.3).

14. Der Anspruch auf Marktzugang gemäss Art. 2 Abs. 1-4 BGBM gilt im Unterschied zum Anerkennungsanspruch nach Art. 4 Abs. 1 BGBM auch dann, wenn eine Tätigkeit am Bestimmungskanton gar nicht vorgesehen oder allenfalls einer anderen Berufsgruppe vorbehalten ist. Vorliegend ist die selbstständige Berufsausübung als Rettungssanitäter in verschiedenen Kantonen nicht vorgesehen. Dies trifft beispielsweise für die Kantone Zürich, Solothurn, Nidwalden, Basel-Landschaft, Appenzell A. Rh. und Aargau zu; diese halten A. \_\_\_\_ gegenüber in einem formlosen Schreiben fest, dass er die Tätigkeit im jeweiligen Kanton bewilligungsfrei ausüben dürfe. Demgegenüber kommt der Kanton Graubünden zum Schluss, dass gemäss bündnerischem Recht die selbstständige Ausübung des Berufes als Rettungssanitäter nicht zugelassen sei. Der Kanton Graubünden erteilt A. \_\_\_\_ aber gestützt auf Art. 2 Abs. 4 BGBM (richtig wäre Abs. 3 BGBM) zu Recht eine Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit gemäss den Vorschriften des Kantons Luzern und hält fest, dass eine Beschränkung des Marktzugangs im Sinne von Art. 3 Abs. 1 BGBM nicht gerechtfertigt wäre.

### 3.2.2 Ausübung der Erwerbstätigkeit nach den Herkunftsvorschriften

15. Das Herkunftsprinzip gemäss Art. 2 Abs. 1-4 BGBM erfasst nicht nur Marktzugangsvorschriften im eigentlichen Sinne (z.B. Bewilligungsvoraussetzungen), sondern auch Vorschriften über die Modalitäten der Ausübung einer Erwerbstätigkeit. So richtet sich beispielsweise die Befugnis des ortsfremden Rechtsanwalts zur Anstellung und Ausbildung von Rechtspraktikanten nach den Vorschriften des Herkunftsorts des Rechtsanwalts (BGE 134 II 329 E. 6). Folglich richtet sich auch vorliegend die Tätigkeit von A. \_\_\_\_ als selbstständiger Rettungssanitäter gestützt auf das Herkunftsprinzip schweizweit nach den Vorschriften des Kantons Luzern. Dies hat zum Vorteil, dass sich A. \_\_\_\_ nicht jedes Mal vor einem Einsatz in einem anderen Kanton über seine Tätigkeitsbefugnisse und seine Berufspflichten vergewissern muss.

16. Soweit eine Behörde des Bestimmungskantons in Abweichung der Herkunftsvorschriften ihre eigenen Vorschriften als anwendbar erklärt, stellt dies eine Ein-

schränkung des Herkunftsprinzips und damit eine Marktzugangsbeschränkung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 BGBM dar. Im vorliegenden Fall darf ein Bestimmungskanton somit seine eigenen Vorschriften nur dann als anwendbar erklären, wenn die entsprechenden Vorschriften des Kantons Luzern nicht gleichwertig sind (Art. 2 Abs. 5 BGBM) und die als anwendbar erklärten Vorschriften des Bestimmungskantons a) gleichermassen für ortsansässige Personen gelten sowie b) zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen unerlässlich und c) verhältnismässig sind (Art. 3 Abs. 1 und 2 BGBM).

17. Die Behörde des Bestimmungsorts trägt die Begründungs- und Beweislast für den Nachweis, dass die Marktzugangsvorschriften des Herkunftsorts nicht gleichwertig sind wie die eigenen Marktzugangsvorschriften und dass Auflagen oder Bedingungen die Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 1 und 2 BGBM erfüllen. Die Folgen der Beweislosigkeit trägt folglich die Behörde des Bestimmungskantons (BGer Urteil 2C\_57/2011 vom 3. Mai 2011 E. 3).

18. Im vorliegenden Fall erklären einige der vorstehend genannten Verfügungen gewisse Bestimmungen ihrer eigenen Vorschriften als anwendbar. So verweisen die Kantone Appenzell I. Rh., Obwalden, Thurgau und Zug beispielsweise auf ihre eigenen Vorschriften betreffend Tätigkeitsbefugnisse und Berufspflichten, Versicherungsnachweise oder Altersbeschränkungen. Indem ein Bestimmungskanton seine eigenen Vorschriften umfassend als anwendbar erklärt, unterläuft er grundsätzlich das Herkunftsprinzip. Einige der genannten Kantone erkennen immerhin, dass die eigenen Vorschriften im binnenmarktrechtlichen Kontext als Auflagen oder Bedingungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 BGBM zu qualifizieren sind. Allerdings kommt keiner der genannten Kantone seiner Begründungspflicht nach, weshalb die Verweise auf die eigenen Vorschriften grundsätzlich nicht als binnenmarktrechtskonform beurteilt werden können.